

- Gewinn
- Verluststützung.

(3) Unter dem Bilanzstrich sind auszuweisen:

- ausgebuchte Forderungen
- Regreßforderungen.

(4) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind grundsätzlich brutto nachzuweisen und durch Inventare zu belegen.

#### §39

(1) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind zur Wahrung der Bilanzkontinuität unverändert auf das folgende Jahr vorzutragen.

(2) Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund von Rechtsvorschriften, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

#### § 40

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Einnahmen für Versicherungsbeiträge den Ausgaben für Versicherungsleistungen und Kosten und anderen in Rechtsvorschriften festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Grundlage für die Gruppierung und Aufbereitung der Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen sind die Nomenklaturen für die innerbetriebliche Abrechnung und für die volkswirtschaftliche Abrechnung der Versicherungsbilanz.

(3) Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen sind mindestens zu gruppieren nach

- Versicherungsarten
- Versicherungsformen
- Eigentumsformen
- Wirtschaftsbereichen.

(4) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen.

(5) Die Verwendung des Gewinns bzw. der Verluststützungen ist nachzuweisen.

#### §41

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung, die eine Veränderung des Buchwerks zur Folge haben, sind grundsätzlich im nächsten Geschäftsjahr zu berichtigen, soweit die zuständigen Revisionsorgane keine anderen Auflagen erteilen.

#### §42

##### Kontokorrent

(1) Im Kontokorrent sind die Forderungen und Verbindlichkeiten aus den verschiedenen Formen der Beitragseinzugsverfahren der Versicherungseinrichtungen zu erfassen und nachzuweisen.

(2) In den Richtlinien gemäß §76 sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

##### Forderungen und Verbindlichkeiten aus Versicherungsbeziehungen, Warenlieferungen und Leistungen

#### §43

(1) Eine Forderung oder Verbindlichkeit wird mit Ablauf der vorgeschriebenen oder der auf der Grundlage von Rechtsvorschriften vertraglich vereinbarten Fristen fällig.

(2) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist ganz oder teilweise zweifelhaft, wenn der Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar ist. Für Forderungen oder Verbindlichkeiten, bei denen Schuldner oder Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, gelten besondere Bestimmungen.

(3) Zweifelhaft ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten wird und eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden muß.

(5) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch untergegangen ist oder nicht mehr durchgesetzt werden kann.

(6) Eine Verbindlichkeit ist verjährt, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger eine Forderung entsprechend den Rechtsvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden kann.

#### §44

Für die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, bei denen Schuldner bzw. Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, gelten besondere Bestimmungen. Dasselbe trifft für Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

##### Bank, Kasse und Wertmarkenbestände

#### §45

Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen, Postscheck- und Bankbestände sowie die Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

#### §46

(1) Die Barbestände sind täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen.

(2) Belege dürfen grundsätzlich nicht als Barbestände geführt werden.

(3) Barbestände laut Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sind mindestens am Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

(4) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel, sind am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen.